

Leitfaden für betriebliche Zweitgutachter

im Abschlussprüfungsverfahren
der Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik
Vechta/Diepholz/Oldenburg

Stand: Oktober 2014

Anregungen zu diesem Leitfaden sind bei Frau Reich jederzeit willkommen.

Leitfaden für betriebliche Zweitgutachter

Sehr geehrte Damen und Herren,

diesen Leitfaden haben wir für Sie als betrieblicher Zweitgutachter unserer Privaten Hochschule für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz/Oldenburg (kurz: PHWT) erstellt.¹ Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Prüfungsverfahren.

I. Bestellung in den Prüferstatus an der PHWT

Auf Ihren Antrag sind Sie in den Prüferstatus der PHWT bestellt worden.

Voraussetzungen für die Bestellung zum betrieblichen Zweitgutachter an der PHWT sind,

- dass Sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige akademische Qualifikation haben und
- über drei Jahre Berufserfahrung nach Studienabschluss verfügen.

Sie dürfen künftig mit der Abnahme von Prüfungen beauftragt werden. Der Vorschlag für eine Beauftragung geht in der Regel von den Studierenden oder der Hochschule aus. Ob Sie bereit sind, ein Prüfungsverfahren zu begleiten und das Gutachten für eine Abschlussarbeit zu erstellen, können Sie im Einzelfall entscheiden. Bitte prüfen Sie vor Ihrer Zusage an einen Studierenden, ob Sie in diesem konkreten Prüfungsverfahren befangen sein könnten. Davon wird ausgegangen, wenn ein verwandtschaftliches oder verschwägertes Verhältnis zum Prüfungskandidaten besteht.

Die Studierenden der PHWT müssen, um zum abschließenden Prüfungsverfahren zugelassen zu werden, einen *Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren* stellen. Darauf schlagen die Studierenden das Arbeitsthema für die Abschlussarbeit vor und auch, wen sie als Gutachter wünschen. Wenn Sie von einem Studierenden angesprochen werden, ob Sie zur Begutachtung als betrieblicher Zweitgutachter bereit wären, können Sie dieses durch Ihre Unterschrift auf dem Zulassungsantrag des Studierenden bestätigen.

II. Thema, Umfang und Bearbeitungsdauer von Abschlussarbeiten

Welche Anforderungen an eine Arbeit und an das Thema gestellt werden, ergibt sich aus der Allgemeinen Prüfungsordnung der PHWT bzw. den studiengangsspezifischen Studienordnungen. Auszüge hierzu aus der Allgemeinen Prüfungsordnung:

§ 19 Abs. 1 "... Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und anwendungsbezogen zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden." und

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Leitfaden gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise, auch wenn aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird.

§ 22 Abs. 1 „Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 19) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.“

Die ausschließliche Bearbeitung eines konkreten betrieblichen Problems erfüllt nicht die Anforderungen an ein Prüfungsthema. Es ist zusätzlich auf eine enge Verzahnung mit dem theoretischen, wissenschaftlichen Hintergrund und auf Allgemeingültigkeit zu achten. Darüber hinaus müssen Aufbau und Struktur den Anforderungen an wissenschaftliche Arbeiten genügen.

Die Ausbildungsbetriebe haben sich in der Regel im Studien- und Ausbildungsvertrag verpflichtet, den Studierenden ein betriebsbezogenes Thema für Ihre Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auch die Professoren sind gern bereit, den Prüflingen beim Finden eines Themas behilflich zu sein. Die Zulassung zur Abschlussprüfung einschließlich des Themas obliegt dem Prüfungsausschuss.

Das Thema ist rechtzeitig vor Beginn des Bearbeitungszeitraums mit dem Erstgutachter festzulegen. Eine (persönliche) Abstimmung zwischen Erst- und Zweitgutachter vor der Themenvergabe wird empfohlen, um ein gemeinsames Verständnis über das Thema herzustellen.

Die Themenbearbeitung ist zeitliche begrenzt:

Die Bearbeitungsdauer ist **8 Wochen** bei

- Bachelorarbeiten in den Studiengängen Business Administration sowie
- Business Administration & IT

Die Bearbeitungsdauer beträgt **3 Monate** bei

- den Bachelorarbeiten in den ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen.

Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt **5 Monate**.

Das Thema der Abschlussarbeit sollte so festgelegt werden, dass der Prüfling in den oben genannten, relativ kurzen Fristen zeigen kann, dass er ein Problem darstellen, wissenschaftlich aufbereiten und Lösungsansätze aufzeigen und beispielhaft umsetzen kann. Auch Teile eines umfangreichen Projekts können als Prüfungsthema geeignet sein.

Beispiel: Der Studierende soll bei einer Produktentwicklung mitwirken, die Machbarkeitsstudie und dann die Vermarktung des Produkts darstellen. Das sind nicht eine, sondern gleich mehrere Abschlussarbeiten, die hieraus entstehen könnten. Ob jemand ein Praxisthema wissenschaftlich aufarbeiten und Wesentliches von Unwesentlichem trennen und darstellen kann, ist oft bereits auf den ersten Seiten einer Arbeit zu erkennen und bedarf nicht eines großen Umfangs.

Bei der Bearbeitung einer wissenschaftlichen Studie kann möglicherweise ein negatives Ergebnis (z.B. bei Feasibility Studies) herauskommen und darin durchaus ein wissenschaftliches Ergebnis zu sehen sein.

III. Änderung des Themas während der Bearbeitung

Das Thema einer Abschlussarbeit kann sich während der wissenschaftlichen Ausarbeitung ein wenig ändern. Dieses ist unbedingt mit dem jeweils betreuenden Erstgutachter abzustimmen. Eine gesonderte Mitteilung an den Prüfungsausschuss

ist nicht erforderlich, sondern wird durch die Themenänderung auf der eingereichten Arbeit deutlich.

IV. Selbständige Bearbeitung

Der Studierende versichert mit einer in die Arbeit einzubindenden *Eidesstattlichen Versicherung*, dass die von ihm eingereichte Arbeit selbständig und ohne Zuhilfenahme anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel geschrieben wurde.

Auch wenn Sie als betrieblicher Zweitgutachter die Bearbeitung unterstützen, kritische und hilfreiche Anregungen geben sollten, um die Arbeit zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen, ist es doch eine Prüfungsleistung des Studierenden. Es obliegt ihm zu zeigen, dass er die Prüfungsanforderungen erfüllen kann.

V. Gruppenarbeiten

Abschlussarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Auch hier muss demnach die selbständige Erarbeitung und Umsetzung einer Problemstellung in wissenschaftlicher Form erfolgen. Die Studierenden werden gebeten, sich mit dem Erstgutachter abzustimmen, ob diese/r mit einer Gruppenarbeit einverstanden ist und das gewählte Thema für eine Gruppenarbeit für geeignet hält.

Bei Gruppenarbeiten ist von den Gutachtern für jeden Studierenden ein gesonderter Gutachten zu erstellen und zwar auch dann, wenn die Note identisch ist.

VI. Bewertungskriterien

Die PHWT benötigt neben der Bewertung eine Begründung für die Notengebung. Diese Begründung ist in einem formlosen Gutachten festzuhalten, das Sie bitte direkt an das Prüfungsamt der PHWT, Rombergstraße 40, 49377 Vechta schicken.

Als Orientierungshilfe für Ihre Bewertung ist im Anhang ein Beispiel für einen Katalog mit Kriterien angefügt, auf die Sie bei der Bewertung einer Abschlussarbeit eingehen können. Diese Tabelle braucht nicht mit eingereicht zu werden.

Die Studierenden erhalten mit der Bekanntgabe der Bewertung eine Kopie des Erst- und Zweitgutachtens.

VII. Notensystem der PHWT

Die Notenskala laut Prüfungsordnung der PHWT sieht wie folgt aus:

Notenstufungen zur differenzierten Bewertung:

1,0; 1,3; 1,5; 1,7; 2,0; 2,3; 2,5; 2,7; 3,0; 3,3; 3,5; 3,7; 4,0 und „Nicht ausreichend“

Die Note lautet dann:

bei einem Durchschnitt	bis	1,5			sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über	1,5	bis	2,5	gut,
bei einem Durchschnitt	über	2,5	bis	3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über	3,5	bis	4,0	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über	4,0			nicht ausreichend.

Erst- und Zweitgutachten gelten gleich viel, werden rechnerisch addiert und durch 2 geteilt. Beim Ergebnis wird die zweite Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung gestrichen.

Ausnahme: „Wird die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit von einer/m Prüfer/in mit mindestens „ausreichend“ und von der/m anderen Prüfer/in mit „nicht ausreichend“ bewertet oder ist die rechnerische Abweichung der Noten der beiden Einzelbewertungen für die Bachelorarbeit oder Masterarbeit größer als zwei, so wird vom Prüfungsausschuss ein/e Professor/in als dritte/r Prüfer/in mit der Bewertung der Bachelorarbeit oder Masterarbeit beauftragt; in diesem Fall ist die Bachelorarbeit oder Masterarbeit bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden diese mit mindestens „ausreichend“ bewertet und die Durchschnittsnote der drei Bewertungen mindestens „ausreichend“ ist.“

VIII. Verwahrung und besondere Sorgfalt bei Arbeiten mit Sperrvermerk

Die Abschlussarbeiten sind drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres zu verwahren, in dem die Abschlussprüfung abgelegt wurde. Wir bitten Sie freundlich, Abschlussarbeiten mit einem Sperrvermerk entsprechend vertraulich zu behandeln und bei der evtl. Vernichtung der Arbeit darauf zu achten, dass die Ergebnisse Dritten nicht zugänglich werden. Sie können die Arbeit auch an die PHWT zur Vernichtung zurückreichen.

IX. Frist zur Begutachtung

Aufgrund der Befristung der Studien- (und Ausbildungsverträge) mit den Studierenden und Ihren Ausbildungsbetrieben bitten wir Sie freundlich um zügige Bearbeitung. Die Gutachten sollten nach Möglichkeit 4 Wochen nach Eingang der Arbeit bei Ihnen von Ihnen persönlich bewertet werden und ein ausformuliertes Gutachten mit Notengebung im Spektrum der PHWT (siehe VII.), Datum und Ihrer Unterschrift per Post (bitte nicht per E-Mail) an das Prüfungsamt der PHWT, Rombergstraße 40, 49377 Vechta, geschickt werden.

X. Kompensation

Als Kompensation für möglicherweise entstehende Kosten, z. B. für Telefonate und/oder Portokosten im Laufe des Prüfungsverfahrens, erhalten Sie pauschal einen Betrag in der jeweils an der PHWT üblichen Höhe (z.Zt. 51,- Euro). Ihre Bankverbindung hatten Sie in dem Antragsformular für die Bestellung in den Prüferstatus mitgeteilt. Änderungen bitten wir Sie uns ebenfalls zur Kenntnis zu geben. Die Zahlung erfolgt ca. 3 Monate nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aus verwaltungstechnischen Gründen dann, wenn insgesamt das Prüfungsverfahren für den Kurs abgeschlossen werden kann.

Ein Honorar, welches Ihren zeitlichen Aufwand für die Bearbeitung der Begutachtung berücksichtigt, zahlt die PHWT nicht. Wir bedanken uns an dieser Stelle ausdrücklich für Ihre Unterstützung der PHWT bei der Abnahme der Abschlussprüfungen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Kontaktadresse in allen Prüfungsangelegenheiten der PHWT:

Prüfungsamt der PHWT, Rombergstraße 40, 49377 Vechta

- Ass. jur. Anne-Katrin Reich, Tel.: 04441/915 101, reich@phwt.de
- Prof. Dr. Gabriele Schrieck, Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Tel.: 05441/992-112, schrieck@phwt.de